

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur Aufstellung des

Bebauungsplanes 04.064

- Ostseite Am Gallberg -

in Hamm - Lohausenholz

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG / ANLASS DER UNTERSUCHUNG	3
2 GRUNDLAGEN	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2 Lage des Gebietes.....	6
2.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen.....	7
2.4 Bestehendes Planungsrecht.....	8
2.4.1 Landschaftsplanung.....	8
2.4.2 Bebauungsplanung.....	8
2.5 Größe des Gebietes / wesentliche Planungsziele.....	8
3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:	10
3.1.1 Datenrecherche.....	10
3.1.2 Biotopkataster des LANUV.....	10
3.1.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS).....	11
3.1.4 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS).....	12
3.2 Geländeerhebungen.....	12
3.2.1 Methodik.....	12
3.2.2 Ergebnis	14
3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit.....	15
4 LITERATUR / GRUNDLAGEN.....	17
<u>ANHANG.....</u>	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<u>ABBILDUNG 1: LAGE DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS (UNMASSSTBL. DARSTELLUNG).....</u>	6
<u>ABBILDUNG 2: BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN (UNMASSSTBL. DARSTELLUNG).....</u>	7
<u>ABBILDUNG 3: FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS</u>	9
<u>ABBILDUNG 4: BIOTOPKATASTER DES LANUV (UNMASSSTBL. DARSTELLUNG).....</u>	11

TABELLENVERZEICHNIS

<u>TABELLE 1: ARTENSCHUTZPRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN 04.064 – AM GALLBERG.....</u>	20
---	-----------

1 Einleitung / Anlass der Untersuchung

Die Stadt Hamm plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.064 -Ostseite Am Gallberg-.

Im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen ist unter anderem zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen würden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Vorhaben unter anderem auch hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Das Büro „Landschaftsökologie & Umweltplanung“ (Hamm) wurde daher mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt .

Diese Prüfung wird hiermit vorgelegt.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch

für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch ge-

gen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Lage des Gebietes

Das Gebiet befindet sich im Ortsteil Lohausenholz und umfasst einen etwa 100m breiten Streifen östlich der Straße „Am Gallberg“ bzw. nördlich des von Osten einmündenden Weges „Holteneck“. Ein schmaler Streifen (geplanter Rad- und Fußweg) setzt sich nach Norden fort. Eingeschlossen sind auch die im Süden bestehenden Wohnbauflächen. Im Norden und Westen grenzt die geschlossene Bebauung des Siedlungsraumes an. Nach Osten und Süden hin öffnet sich der Siedlungsraum zur freien Landschaft hin und es dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldgebiete.

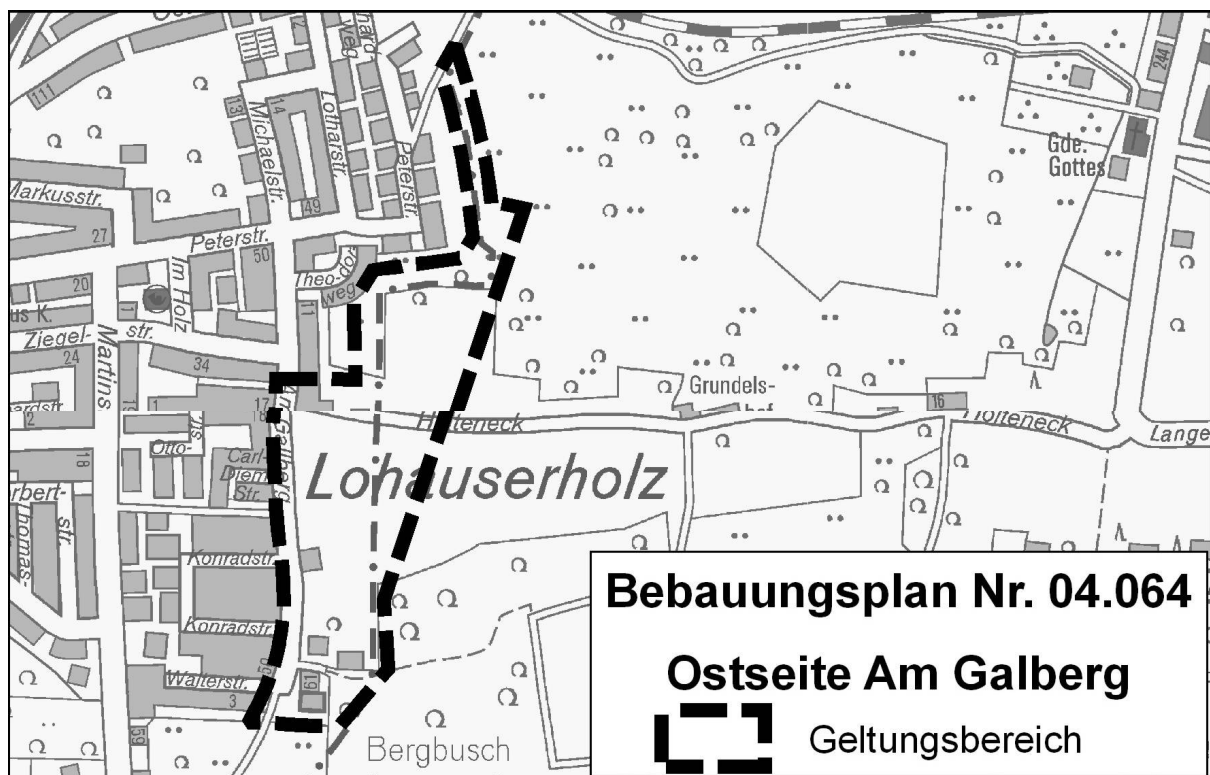


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraums (unmaßstbl. Darstellung)

2.3 Bestehende Nutzung / Biototypen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aktuell zum größten Teil ackerbaulich genutzt, wobei die einbezogenen Ackerflächen nur den westlichen Teil eines großen Acker-schlages südlich des Weges „Holteneck“ umfassen. Nördlich dieses Weges schließen sich neben einer weiteren großen Ackerparzelle Flächen an, die als Intensivweide für Pferde genutzt werden, einschließlich größerer Schuppen und Unterstellmöglichkeiten. Das vorhandene Arteninventar entspricht hier der typischen Gesellschaft des intensiv genutzten Wirtschaftsgrünlandes auf frischen Standorten – dem „Lolio-Cynosuretum“ (Weidelgras-Weißklee-Weide) mit zum Teil deutlichen Trittschäden. Bemerkenswerte Pflanzenarten bzw. Feuchtezeiger (Feuchte- oder Nässeliebende Pflanzen) konnten bei der Begehung im Sommer 2009 nicht festgestellt werden. Im Norden grenzen hier alte Gehölzbestände und Entwässerungsgräben an, die innerhalb einer Brachfläche verlaufen. Integriert ist eine südlich angrenzende Gartenbrache mit einzelnen Gehölzen. Weiterhin sind angrenzende bestehende Bebauungen in den Bebauungsplan mit einbezogen.

Im Süden/Südosten befindet sich ein größeres Waldstück („Bergbusch“).

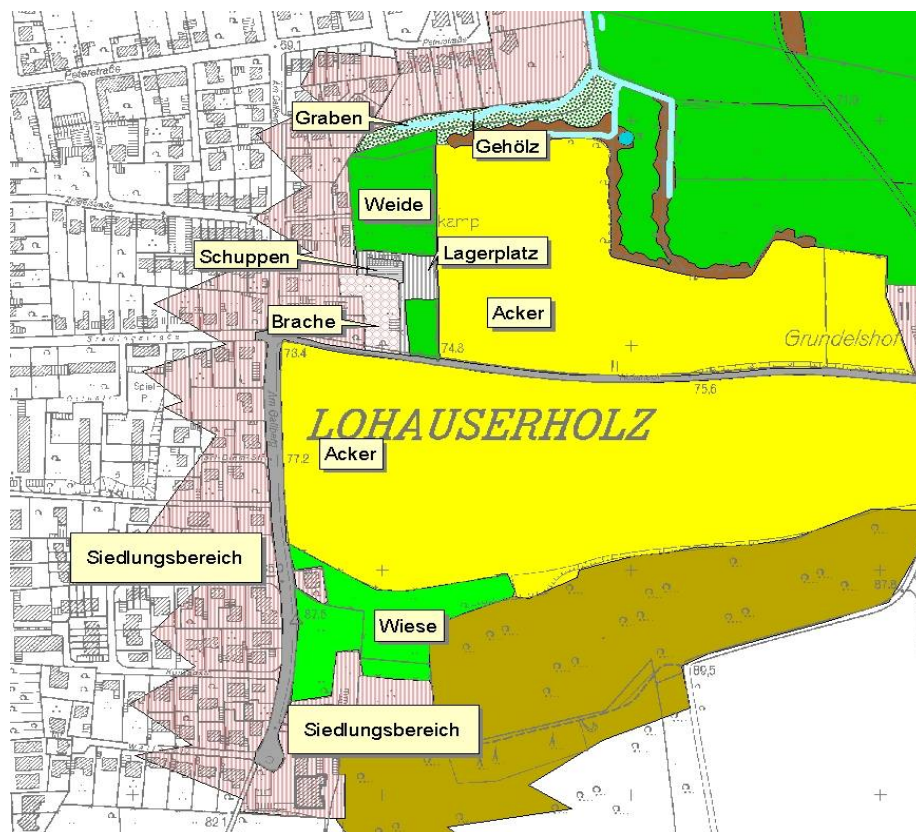


Abbildung 2: Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstbl. Darstellung)

2.4 Bestehendes Planungsrecht

2.4.1 Landschaftsplanung

Das Gebiet liegt innerhalb des Planungsbereiches, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Hamm-Süd. Unmittelbar östlich schließt sich der Geltungsbereich mit als Landschaftsschutzgebiet (LSG Nr. 49 und 50) ausgewiesenen Bereichen an.

2.4.2 Bebauungsplanung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 04.064 umfasst im Wesentlichen den kompletten Geltungsbereich des seit 06.11.1973 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.005, des Weiteren kleinere Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 04.043 (Bebauung im Norden) und Nr. 04.006 (Straße Am Gallberg) sowie bisher unbeplante Außenbereichsflächen am östlichen Rand. Insbesondere die Festsetzungen des vollständig überplanten Bebauungsplans 04.005 entsprachen seit längerem nicht mehr den städtebaulich wünschenswerten bzw. realisierbaren Zielen. Daher hat am 24.05.1984 der Rat der Stadt Hamm seine förmliche Aufhebung beschlossen.

Mit Beschluss vom 03.05.2005 hat der Rat den Auftrag zur Aufhebung des Planes erneuert. Anlass für diesen Ratsbeschluss und den Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.064 -Ostseite Am Gallberg- geben in der Zwischenzeit gewandelte örtliche Planungsziele (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan).

2.5 Größe des Gebietes / wesentliche Planungsziele

Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 11,00 ha. Wesentliche Zielsetzung und Inhalt des Bebauungsplans 04. ist die planungsrechtliche Realisierung einer einreihigen Einzelhausbebauung entlang der Straße „Am Gallberg“ (vgl. auch Abb. 3 – Details siehe Begründung zum B-Plan). Durch diese Bebauung soll die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich abgeschlossen und der Übergang des Siedlungsbereiches zur freien Landschaft durch die Anlage einer bepflanzten Grünfläche (inklusive Wegeverbindung) entsprechend gestaltet werden. Nördlich des Weges „Holteneck“ wird das Grünland als „private Grünfläche“ und die Ackerfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die Brachfläche mit dem alten Gehölzbestand wird als Fläche nach §9(1) 25b BauGB planungsrechtlich gesichert. Innerhalb der Grünflächen, die durch Anlage von Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation aufgewertet werden sollen, ist nach aktuellem Planungsstand (April 2010) die An-

lage einer Rad- und Fußwegeverbindung zwischen dem Holteneck und einem weiteren Radweg nordöstlich der Peterstraße vorgesehen.



Abbildung 3: Festsetzungen des Bebauungsplans (unmaßstbl. Darstellung)

Der Bebauungsplan umfasst zu einem Teil auch die bereits bestehenden Siedlungsflächen sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die mit Ausnahme des zur Bebauung vorgesehenen Randstreifens auch als solche erhalten und gesichert werden sollen.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1.1 Datenrecherche

Zur Ermittlung potentiell betroffener planungsrelevanter Arten wurde auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen sowie zur Überprüfung ergänzend auch eigene Geländebegehungen durchgeführt.

Verfügbare Unterlagen sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

3.1.2 Biotopkataster des LANUV

Informationen zu schutzwürdigen Biotopen führt das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, Abfrage via Internet unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt im Norden die als schutzwürdiges Biotop erfasste Fläche BK-4311-010 im Süden das BK-4311-009 (Mischwälder bei Lohausenholz und Weetfeld) (vgl. nachfolgende Abbildung).

Die nördliche Fläche ist als Teil eines großen zusammenhängenden Grünlandkomplexes nördlich und südlich der Bahnlinie als NSG-Vorschlag ausgewiesen. Im LP Hamm-Süd (s.o.) wurden die hier befindlichen Bereiche (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) allerdings nur nördlich der Bahnlinie als NSG, südlich davon als LSG ausgewiesen. Durch die nördlich befindlichen neuen Baugebiete wurde der hier durch das BK einbezogene Bereich bereits weitgehend isoliert und somit in seinem Wert eingeschränkt. In den Artenlisten der BK-Dokumente werden einige planungsrelevante Arten genannt. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Daten selber bereits 12 Jahre alt sind und als Hinweise aus der vorhergehenden Biotopkartierung übernommen wurden und sich überwiegend auf Bereiche außer-

halb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beziehen. Dennoch wurde deren potentielles Vorkommen bei der Bearbeitung berücksichtigt.

Zum Bebauungsplan hin besteht nur ein kleiner Überschneidungsbereich.



Abbildung 4: Biotopkataster des LANUV (unmaßstbl. Darstellung)

(Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>)

3.1.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde zunächst auch das FIS der LANUV via Internet abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312 und die vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen (Acker, Fettweide, Kleingehölze) angegeben. Auf dieser Grundlage wurden durch die Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des (gesamten) Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen

theoretisch vorkommen können. Somit erhält man einen ersten Überblick über potentiell zu erwartende Arten. Als Ergebnis wurden 7 Fledermausarten, 3 Amphibienarten sowie 26 Vogelarten als potentiell im Bereich des Messtischblattes innerhalb der genannten Lebensraumstrukturen vorkommend benannt (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

3.1.4 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt. Angefragt wurden Nachweise planungsrelevanter Arten in den letzten Jahren.

Im UIS liegen für den Untersuchungsraum selber keine Nachweise vor.

Außerhalb des Bebauungsplanbereiches wurden folgende Arten festgestellt:

- drei Fledermausvorkommen im Südwesten (Breitflügelfledermaus im Bereich Hochzeitswald), im Südosten (Braunes Langohr [vermutet] im Wald Bergbusch) und Abendsegler nordöstlich (der Bahn),
- aus dem Jahr 2001: zwei Mäusebussardvorkommen (südlich des Waldes Bergbusch und mittig im Wald Bergbusch), ein Sperbervorkommen im Südosten (in der großen Lichtung im Wald Bergbusch), ein Habichtvorkommen im Südosten des Bergbusch,
- ein regelmäßiges Steinkauzvorkommen im Nordosten (Flurstück „Kuhkamp“) und
- Amphibienvorkommen (in östlich gelegenen Amphibiengewässern bzw. Amphibienlebensraum).

3.2 Geländeerhebungen

3.2.1 Methodik

Durch die Abfrage der Fachinformationssysteme und bereits vorhandener Daten für das Gebiet ergeben sich erste Hinweise auf das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Diese besitzen jedoch immer eine gewisse Unschärfe, da sie sich z. B. auf das gesamte Messtischblatt beziehen, so dass Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen oder Nicht-Vorkommen einer Art erst durch genauen Abgleich diverser Parameter möglich sind. Die Daten aus dem UIS sind zwar flächenscharf bzw. punktgenau, umfassen aber nicht alle planungsrelevanten Arten und geben nicht immer sichere Rückschlüsse auf den Status der Art (z. B: Fledermäuse). Im vorliegenden Fall wurden zur Überprüfung der vorliegenden Daten eigene Geländeerhebungen durchgeführt. Hierzu wurde das Gebiet im Zeitraum von Anfang

Mai bis Ende August (2009) sowie ergänzend auch im Frühjahr 2010 (zur Erfassung von Rebhuhn und Steinkauz mit Klangatruppe) insgesamt acht Mal an folgenden Terminen begangen:

03.05., 10.05., 25.05., 09.06., 22.06., 06.07. 13.08.2009. sowie 13. und 23.3.2010

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientieren sich an den Standards der LÖBF/ LAFAO NRW (1997) bzw. SÜDBECK et. al (2004). Ein besonderer Fokus lag auf der Erfassung und Registrierung derjenigen Arten, die im Vorfeld durch die Abfrage der Fachinformationssysteme als potentiell vorkommende planungsrelevante Arten herausgefiltert wurden bzw. deren potentielle Lebensräume teilweise überplant werden. Dies betraf insbesondere Arten der (halb-)offenen Feldflur (Ackerflächen).

Im Gelände wurden alle Vögel durch Sichtbeobachtungen und artspezifische (akustische) Verhaltensweisen erfasst, aber nur im Falle der planungsrelevanten Arten in Kartengrundlagen punktgenau verzeichnet. Mehrere Exkursionen erfolgten in der Abenddämmerung bzw. frühen Nachtstunden, um potentiell vorkommende Arten mit Aktivitätsmaximum zu dieser Tageszeit (z.B. Eulenvögel, Rebhuhn, Wachtel, Nachtigall etc.) sowie die Fledermausarten gezielt zu erfassen.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte neben der Sichterfassung – soweit möglich - mit Hilfe eines so genannten „Bat-Detektors“, mit dessen Hilfe die Ultraschalllaute der Fledermäuse in hörbare Frequenzen umgewandelt werden. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind - nicht für alle Arten sicher möglich ist. Weitergehende Untersuchungen wurden im Rahmen der Kartierung allerdings nicht durchgeführt.

Als möglicherweise geeignetes Amphibienlaichgewässer wurde das Kleingewässer im Süden untersucht.

3.2.2 Ergebnis

Die Ergebnisse der Kartierung sowie der Abfragen von FIS und UIS sind in der Tabelle 1 im Anhang dargestellt.

Im Rahmen der Begehungen konnten nur wenige planungsrelevante Arten im Gebiet bzw. dem unmittelbaren Umfeld registriert werden. Bei den Vögeln konnte allerdings bei keiner planungsrelevanten Art eine Einstufung als Brutvogel für das Gebiet vorgenommen werden. Sofern überhaupt planungsrelevante Arten festgestellt wurden, sind diese als Nahrungsgäste oder als (vermutete) Brutvögel des Umlands zu bezeichnen. Hier sind z. B. Grünspecht, Waldkauz oder Rauschschwalbe sowie die auch im UIS benannten Greifvögel zu nennen. Wegen des Mangels an Bruthabitaten scheiden sie aber als Brutvögel für das Gebiet aus. Brutvorkommen werden sich z. B. auf die angrenzenden Waldflächen konzentrieren.

Entsprechend der Struktur des Gebietes wären vor allem Arten des Offenlandes – insbesondere typische Arten der Ackerfluren, z. B. Schafstelze, Kiebitz oder die in Hamm relativ seltene Wachtel (wurde im FIS nicht genannt) ggf. zu erwarten gewesen. Keine dieser typischen Offenlandarten konnten bei den Begehungen (im Untersuchungsraum und auch auf der angrenzenden Ackerfläche) festgestellt werden. Die in Anspruch genommenen Flächen am Rande des Ackerschlages grenzen darüber hinaus ohne Saumstrukturen unmittelbar an die Straßen an, so dass ihnen generell aktuell nur eine geringe Lebensraumqualität zugesprochen werden kann.

Regelmäßig konnten am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Fledermäuse registriert werden. Es handelte sich dabei um die Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus in geringen Häufigkeiten. Die Registrierungen erfolgten dabei vor allem im Randbereich der bestehenden Siedlungsflächen im Westen. Dabei wurden die Baum bestandenen Parkplätze und Straßenränder im Süden bevorzugt abgeflogen. Zumindest während der Begehungen konnten keine Nachweise aus dem nördlichen Gebietsteil erbracht werden, was letztlich aber eine zeitweise Nutzung als Jagdhabitat zu einem anderen Zeitpunkt der nächtlichen Jagdzeit nicht gänzlich ausschließt. Allerdings gehören Ackerflächen, die im Wesentlichen von den Planvorhaben betroffen sind, auch nicht zu den präferierten Jagdgebieten. Die übrigen im UIS genannten Fledermausarten konnten nicht nachgewiesen werden. Wegen der im Gebiet

weitgehend fehlenden entsprechenden Strukturen, sind Quartiere ggf. im Umfeld (Siedlungsbereiche) oder z. B. an den Hochhäusern im Süden zu vermuten.

In dem stark beschatteten, nur temporär Wasser führenden Kleingewässer im Süden konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Es erscheint darüber hinaus auch nicht als Laichgewässer / Teillebensraum für planungsrelevanten Amphibienarten geeignet. Die im UIS dokumentierten Amphibienlebensräume enden deutlich östlich des Untersuchungsraums. Wegen der Lage der geplanten Bebauung am bestehenden Siedlungsrand ist an dieser Stelle auch nicht mit Wanderungsbewegungen von Amphibienarten (insbesondere möglicherweise vorkommender nicht planungsrelevanter Arten) bzw. einer Störung derselben zu rechnen. Denkbar sind funktionale Verbindungen des Bergbusches (Landhabitat) und der Amphibiengewässer, allerdings deutlich außerhalb des Bebauungsplans.

3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Wie beschrieben konnte für das Gebiet keine Nutzung als Bruthabitat / Quartier für planungsrelevante Arten festgestellt werden, deren Störung bzw. Beeinträchtigung einen Verbotstatbestand auslösen würde. Es ist anzunehmen, dass für einige wenige planungsrelevante Vogelarten wie auch für die oben genannte Fledermausarten das Gebiet ein Teil des Nahrungshabitats ist. Eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat planungsrelevanter Arten kann ebenso wie eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Störungen der Amphibienfauna sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Durch den Bebauungsplan selber werden **keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG** ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden. Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vor, wenn

- a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
- b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Planvorhaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.



Hamm, den 14.07.2010

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

- STADT HAMM: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 04.064 (Entwurf, Stand April 2010)
- KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen, Anmerkungen zur planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17, Recklinghausen, 2005.
- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- KÖPKE, G., NAGEL, A. POTT, W.: Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (1959-1999) – eine kommentierte Artenliste mit Hinweisen zum Artenschutz; 2000.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- GRUNAU, R.: Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Stadt Hamm; mdl. Mitteilung, Nov. 2008.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542:).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, (Dok. Nr. 31992 L 0043)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR), (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), (Dok. Nr. 31979 L 0409).

Anhang

Tabelle 1: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 04.064

Tabelle 1: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 04.064 – Am Gallberg

Gruppe / Art	Status NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-Gehölze	Äcker	Fett-Wiesen, Weiden	Vorkommen im Plangebiet	Bemerkungen / Hinweise
Säugetiere							
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X		X	-	Wald-Fledermaus, Nachweis UIS, keine eigenen Nachweise – nicht betroffen
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X		X	NG	Haus-Fledermaus Jagdgebiet v.a. angrenzende Gärten, baumbestandene Freiflächen an den Hochhäusern; – nicht betroffen
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	-	Wald-Fledermaus, keine Nachweise
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X			-	in Hamm nicht nachgewiesen
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	(X)	-	Wald-Fledermaus, Nachweis UIS, keine eigenen Nachweise – nicht betroffen
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	-	Wald-Fledermaus, keine Nachweise
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	NG	Haus-Fledermaus Jagdgebiet v.a. angrenzende Gärten, baumbestandene Freiflächen an den Hochhäusern – nicht betroffen
Amphibien							
Kammolch	Art vorhanden	G	X		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen im Gebiet, keine Nachweise, lediglich Hinweise auf Vorkommen in BK-4312-010)
Laubfrosch	Art vorhanden	U			X	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, im Gebiet keine Nachweise, Hinweise Vorkommen in BK-4312-010, auf Grund der Seltenheit im Bereich der Stadt Hamm, Vorkommen aber ausgeschlossen)
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	XX	(X)		-	keine entsprechenden Habitatstrukturen im Gebiet, keine Nachweise

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.064

Vögel							
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	(X)	X	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X		X	-	nur kleinflächig entsprechende Habitatstrukturen, keine Nachweise
Graureiher	sicher brütend	G		X	X	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Grünspecht	sicher brütend	G	X		X	NG?	keine entsprechenden Habitatstrukturen, Nachweis eines einzelnen überfliegenden Grünspechts; Hinweise. Brutvogel in BK-4312-009) – nicht betroffen
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)	(X)	NG?	Keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise, evtl. Teil des Jagdgebietes, kein essentielles Nahrungshabitat (Hinweise unrglm. Brutvogel in BK-4312-009, lt. UIS außerhalb) – nicht betroffen
Kiebitz	sicher brütend	G		XX	X	-	Potentieller Brutvogel auf Acker, aber, keine Nachweise, Hinweise Brutvogel in BK-4312-010)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X		(X)	-	Keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	(X)	NG	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im Gebiet, als Nahrungsgast auftretend, kein essentielles Nahrungshabitat, keine Brutnachweise (lt. UIS außerhalb)
Nachtigall	sicher brütend	G	X			-	keine Nachweise
Neuntöter	sicher brütend	U	X		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Pirol	sicher brütend	U-	X			-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X	X	NG	keine entsprechenden Habitatstrukturen, als Nahrungsgast auftretend
Rebhuhn	sicher brütend	U		XX	X	-	Nur eingeschränkte geeignete Habitatstrukturen, keine Nachweise
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U		X		-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Rotmilan	sicher brütend	S	X	X	(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise

Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	(X)	NG?	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise, evtl. Teil des Jagdgebietes, kein essentielles Nahrungshabitat (lt. UIS außerhalb) – nicht betroffen
Steinkauz	sicher brütend	G	XX	(X)	XX	-	Habitatansprüche nur eingeschränkt keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise vtl. Teil des Jagdgebietes, kein essentielles Nahrungshabitat (Hinweise unrglm. Brutvogel in BK-4312-009, lt. UIS außerhalb) – nicht betroffen
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	NG	keine entsprechenden Habitatstrukturen, als Nahrungsgast auftretend
Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	X	(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Wachtel	sicher brütend	S		X	(X)	-	Potentieller Brutvogel auf Acker, aber, keine Nachweise- nicht im FIS genannt
Waldkauz	sicher brütend	G	X		(X)	NG?	keine entsprechenden Habitatstrukturen und keine Nachweise im Gebiet, eine Registrierung aus angrenzendem Wald, evtl. als Nahrungsgast auftretend, -nicht betroffen
Waldohreule	sicher brütend	G	XX		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Wespenbussard	sicher brütend	U	X		(X)	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise, Hinweise unrglm. Brutvogel in BK-4312-009)
Wiesenpieper	sicher brütend	G-		(X)	XX	-	keine entsprechenden Habitatstrukturen, keine Nachweise
Wiesenschafstelze	sicher brütend	G		XX	X	-	potentieller Brutvogel auf Acker, aber, keine Nachweise

Erläuterungen: Abfrage FIS:

XX Hauptvorkommen
 X Vorkommen
 (X) potentielles Vorkommen

Vorkommen im Plangebiet:

NG: als Nahrungsgast nachgewiesen
 NG?: potentieller Nahrungsgast
 - keine Nachweise im Gebiet bzw. Vorkommen auf Grund der örtlicher Habitatstrukturen nicht zu erwarten

Erhaltungszustand
 G Günstig
 U Ungünstig
 S Schlecht